

1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 BEANTRAGTER KONSENS

1.1.1 WESENTLICHE ÄNDERUNG DER BEHANDLUNGSANLAGE

Aufgrund der beabsichtigten Änderung des Anlagenzwecks sowie wesentlicher Änderungen im Anlagenbetrieb stellen die unten beschriebenen Vorhaben in der verbundenen Gesamtheit nach Ansicht des Projektanten eine wesentliche Änderung i.S.d. §37 Abs. 1 dar.

Folgende wesentliche Änderung des Konsenses wird seitens des Projektwerbers beantragt:

Abfallrechtliche Genehmigung einer Betriebsanlage nach §37 Abs. 1 AWG 2002 i.d.g.F.:

Änderung der bestehenden, bewilligten Abfallbehandlungsanlage durch

- a.) die Änderung der Lagereinteilungen der Freilagerflächen für
- nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien und Bodenbestandteile
 - geprüfte Recyclingbaustoffe und Recyclingbaustoffprodukte nach RBV i.d.g.F.
 - geprüfte Recyclingbaustoffe nach gültigem Bundes-Abfallwirtschaftsplan
 - mineralische Abfälle aus Abbruch- und Bauvorhaben
 - verunreinigte Aushubmaterialien mit grundlegender Charakterisierung, unter Einhaltung der Grenzwerte der Tabellen 5 & 6 DVO 2008 i.d.g.F.
 - Neufestlegungen hinsichtlich der bewilligten „Abstellflächen für Baumaschinen“

unter Wahrung der besonderen Schutzanforderungen des Grundwasserkörpers „Mitterndorfer Senke“ durch Einführung eines geeigneten, allgemeinen Lagerkonzeptes – unter Ausdehnung der konsensmäßigen, maximalen Abfallmengen und zu lagernden Abfallarten.

Hinweis:

Die unter a.) genannten Lagereinteilungen (Maximaler Lagerfall, allgemeine Darstellung der Lagereinteilung, maximaler Lagerfall bei Nutzung der Aufstellungsbereiche für raupenmobile Aufbereitungsanlagen) sind im Projektplan (Beilage 1) dargestellt, die Lagerkonzepte zur Freilagerung bilden die (Beilage 2a). Die neu festzulegenden Anlagenkapazitäten sind unter Kapitel 3 angeführt. Das allgemeine Lagerkonzept wird unter Kapitel 4.4.2. beschrieben.

- b.) die Änderung des Anlagenzwecks durch Erweiterung der auf der Anlage zu behandelnden Abfallarten unter Anwendung zusätzlicher Behandlungsverfahren – unter Anwendung der unter c) genannten Brecheranlage.

Hinweis:

Die Aufstellung der zur Behandlung vorgesehenen Abfallarten bilden die Beilage 3. Details zur Abfallaufbereitung sind im Kapitel 4.4.3 beschrieben

- c.) der Festlegung eines Aufstellungsbereiches für den Betrieb raupenmobiler Brechanlagen sowie der folgende Betrieb unter Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Wahrung der zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen.

Hinweis:

Der unter c.) genannten Aufstellungsbereiche sind im Projektplan (Beilage 1) dargestellt.

- d.) der Vorhaltung von mediendichten Abrollcontainern oder Absetzmulden (max. 12 Stück, max. 38,5 m³ je Gebindeeinheit) zur kurzfristigen, sachgerechten Zwischenlagerung
- von Schad- und Störstoffen aus der Vorbereitung zur maschinellen Aufbereitung.
 - von Abfallfraktionen aus der maschinellen Aufbereitung, welche die festgelegten Kriterien zur Freilagerung nicht erfüllen.
 - von angenommenen Abfällen, welche die festgelegten Kriterien zur Freilagerung aufgrund eines Verdachts auf eine gefährliche Abfalleigenschaft augenscheinlich nicht erfüllen.
 - Von nicht zur Freilagerung geeigneten Abfällen, welche gemeinsam mit den zur Freilagerung geeigneten Abfällen angeliefert werden und bis zum Erreichen wirtschaftlicher Transportchargen zu einer weiteren bewilligten und geeigneten Anlage zusammengefasst werden sollen.

Hinweis:

*Die unter d.) genannten Containerlagerungen werden im Projektplan (**Beilage 1**) exemplarisch dargestellt. Die Aufstellungen der zur Containerlagerung vorgesehenen Abfallarten sind den **Beilage 2b** zu entnehmen. Details zur Containerlagerung sind im **Kapitel 4.4.1** beschrieben.*

1.2 AUSGANGSSITUATION

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ mit der Kennzahl WST1-KB-542/005-2020 wurde die antragsgegenständliche Anlage unter der Vorschreibung von Auflagen und einer naturschutzrechtlichen Befristung erstmalig bewilligt. Der im Konsens festgelegte Anlagenzweck wird mit der Zwischenlagerung von Aushubmaterialien und Baurestmassen und Aufbereitung durch Siebung beschrieben.

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ mit der Kennzahl WST1-KB-542/015-2021 wurden zur Wahrung der öffentlichen Interessen neue Auflagen vorgeschrieben.

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ mit der Kennzahl WST1-KB-542/053-2022 wurden aufgrund des Antrags der rechtsfreundlichen Vertretung der Konsensinhaberin Auflagen zur Wahrung des Naturschutzes, im Speziellen zum Schutz wildlebender Vögel, abgeändert.

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ mit der Kennzahl WST1-KB-542/074-2023 wurde Hr. DI Walther Sulzgruber zur Bau- und Betriebsaufsicht für die Anlage bestellt und dessen Tätigkeitsumfang durch zusätzliche Auflagen festgelegt.

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ mit der Kennzahl WST1-KB-542/078-2023 wurde die Auflage 2a des Bescheides der Landeshauptfrau von NÖ mit der Kennzahl WST1-KB-542/015-2021 abgeändert.

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ mit der Kennzahl WST1-KB-542/090-2023 wurde aufgrund der Anzeige der rechtsfreundlichen Vertretung der Konsensinhaberin die nicht wesentliche Änderung der Behandlungsanlage durch die Errichtung einer Abstellfläche von 25 x 25 m im Südwesten der bestehenden Dichtfläche für die folgenden Baumaschinen zur Kenntnis genommen.

- Radlader mit einem Maximalgewicht von bis zu 25t
- Hydraulikbagger mit einem Maximalgewicht von bis zu 25t
- Mobile Siebanlagen mit einem Maximalgewicht von bis zu 30t
- Kleinbaumaschinen (Mini-Bagger, Mini-Walze, Kompakt-Raupenlader, etc.) mit einem Maximalgewicht von jeweils 5t
- Stapler mit einem Maximalgewicht von bis zu 5t

Die vielfach (als nicht wesentliche Änderung) der Behandlungsanlage angezeigte Aufstellung und der Betrieb einer Brecheranlage am Standort wurde mehrfach behördlich zurückgewiesen. Derzeit wird die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich zur eingebrachten Beschwerde erwartet.

*Hinweis: Hinsichtlich der konsensmäßig festgelegten Anlagenkapazitäten wird auf das **Kapitel 3** verwiesen.*